

# **Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald**

**Vom 23. September 2020**

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 431), erlässt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, an welchen das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer der an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren gestattet ist.

## **§ 2 Überwachung der Parkzeit**

Die Überwachung der Parkzeit wird wie folgt festgelegt:

- a) Für alle durch Parkscheinautomaten überwachten Parkplätze im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sowie alljährlich im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober auf dem Luttenseeparkplatz:  
an allen Tagen der Woche von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- b) für den Parkplatz Am Waudl: 24 Stunden.

## **§ 3 Höchstparkdauer**

(1) Die Höchstparkdauer beträgt

- a) auf den Parkplätzen Rathaus/Tourist-Info Ost und West,  
auf den beiden Parkplätzen der Kranzbergtalstation,  
in den Parkbuchten Innsbrucker Straße von Haus-Nr. 37 bis Haus-Nr. 53,  
auf dem Luttenseeparkplatz sowie auf den Parkplätzen im Ried 9 Stunden;
- b) auf dem Parkplatz Am Waudl 7 Tage;
- c) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen 3 Stunden.

## **§ 4 Parkgebühren**

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren 1,00 € pro Stunde beziehungsweise für Kurzzeitparker, welche die gebührenpflichtigen Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, 0,50 €.

(2) Auf den Parkplätzen

- Rathaus/Tourist-Info Ost und West,
- Glasgow-Park,
- Wettersteinparkplatz sowie
- Dekan-Karl-Platz

beträgt die Parkgebühr 1,50 € pro Stunde. Für Kurzzeitparker, welche diese Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, beträgt die Parkgebühr 0,70 €.

- (3) In den Parkbuchten der Innsbrucker Straße (Haus-Nr. 37 bis 53), auf den Parkplätzen der Kranzbergtalstation sowie auf dem Luttenseeparkplatz betragen die Parkgebühren für alle Fahrzeuge, ausgenommen Busse, ab einer Parkdauer von 5 Stunden bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt 5,00 €.
- (4) Auf dem oberen Parkplatz der Kranzbergtalstation beträgt die Parkgebühr für Busse 3,00 € pro Stunde.
- (5) Auf den Parkplätzen im Ried sind die ersten 3 Stunden gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von über 3 Stunden beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden 5,00 €.
- (6) Auf dem Parkplatz Am Waudl werden folgende Gebühren erhoben:

pro Stunde:	1,00 €,
1 Tag:	5,00 €,
2 Tage:	8,00 €,
3 - 4 Tage:	12,00 €,
5 - 7 Tage:	15,00 €.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald vom 9. März 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald vom 12. Juli 2017, außer Kraft.

Mittenwald, 23. September 2020

Markt Mittenwald

(Siegel)

Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister